

Die Betreuungsstelle im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Betreuungsstelle der Stadt Fürth ist ein Fachdienst innerhalb der Abteilung „Soziale Fachdienste“ des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien. Es handelt sich hierbei um einen Sonderfall, da die **Klientel aus erwachsenen Personen** besteht. Meist sind Betreuungsstellen den Sozialämtern zugeordnet.

Im Folgenden wird ein (unvollständiger) Überblick über die Aufgaben der Betreuungsstelle gegeben; die gesetzlichen Vorschriften hierzu finden sich in den §§ 1814 ff. BGB und im BtOG (gilt seit 2023).

Die Betreuungsstelle **berät über rechtliche Vorsorgemöglichkeiten** und **unterstützt** betroffene Personen und Familienangehörige **bei der Einrichtung einer Betreuung**. Sie **berät Betroffene, Betreuerinnen und Betreuer, sowie Bevollmächtigte**. Hinzu kommt die **Unterstützung des Betreuungsgerichtes bei der Ermittlung** des Sachverhalts vor der Einrichtung einer Betreuung und **beim Vorschlag geeigneter Betreuerinnen oder Betreuer** (ehrenamtlich oder beruflich).

Gemäß § 1814 BGB bekommen volljährige Personen eine Betreuerin oder einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten rechtlich nicht mehr besorgen können. Die Betreuerin/Der Betreuer kümmert sich dann, soweit es nötig ist, um Bereiche wie Gesundheitsorge oder Vermögenssorge. Sie/Er muss dabei die Angelegenheiten der/des Betroffenen im Rahmen des Möglichen nach den Wünschen der/des Betroffenen gestalten und soll von ihrer/seiner rechtlichen Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn das erforderlich ist.

Darüber hinaus obliegt der **Betreuungsstelle die Zuständigkeit für die Registrierung neuer Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer als Stammbehörde**. Hierfür sind Antrags- und Prüfverfahren bis hin zur Verbescheidung und Gebührenvereinnahmung durchzuführen (hierbei handelt es sich um eine neue Aufgabe seit Einführung des BtOG).

Sie führt **zudem Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen** durch.

Eine enge Kooperation mit dem Amtsgericht, dem Ordnungsamt, der Polizei, verschiedenen sozialen oder medizinischen Diensten und Einrichtungen etc. ist Grundvoraussetzung ihres Handelns.

Die personelle Ausstattung der Betreuungsstelle hat in den vergangenen 12 Jahren eine massive Veränderung erfahren.

Ursprünglich mit 2 Personen VZÄ in der Sachbearbeitung gestartet, gab es eine **erste Organisationsuntersuchung** für die Betreuungsstelle der Stadt Fürth (vgl. **20.04.2017**), in der **bereits ein erheblicher zusätzlicher Personalbedarf bei der Sachbearbeitung von zu dieser Zeit 3,43 VZÄ festgestellt wurde**.

Begegnet wurde diesem damals durch die **Neuschaffung von (nur) 2 VZÄ**. Der erhöhte Aufwand aufgrund u.a. der Fallzahlen setzte sich seitdem unvermindert fort.

Im Jahr 2023 erfolgte aufgrund neuer Gesetzgebung (BtOG – mit erheblich erweiterten Aufgaben) eine **erneute Organisationsuntersuchung / Personalbemessung** durch das Institut IN/S/O, ausgehend von den Fallzahlen des Jahres 2022.

Hierbei wurde das Fehlen von 5 VZÄ festgestellt. Seitdem wurden 3 VZÄ (u.a. per GÜB) eingestellt in der Sachbearbeitung, die Assistenz erhöhte sich auf knapp 2 VZÄ ggü 1,1 im davor. Hieraus ergibt sich eine aktuelle Unter-Ausstattung mit Stellenvolumen von mehr als 1 VZÄ.

Mit der Einführung des BtOG erfolgte zudem eine **Neuausrichtung** besonders **bei Querschnittsaufgaben, die eigentlich von Betreuungsvereinen übernommen werden sollen.**

Die **Querschnittsaufgaben eines Betreuungsvereins umfassen** alle Tätigkeiten, die nicht die direkte Betreuung von einzelnen Personen beinhalten, sondern **die Unterstützung des Ehrenamtes und die allgemeine Aufklärungsarbeit zum Betreuungsrecht.** Diese Aufgaben **dienen dazu, die Arbeit von ehrenamtlichen Betreuern zu fördern (Akquise, Beratung, Begleitung, Unterstützung, Schulung...) und die Öffentlichkeit über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren.**

Hierzu einige Beispiele für diese Querschnittsaufgaben:

- Organisation von Schulungen und Fachvorträgen zum Betreuungsrecht.
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.
- Erstellung und Verteilung von Informationsmaterialien
- Beratung von ehrenamtlichen Betreuenden in Konfliktsituationen
- Unterhalt einer verlässlichen Telefon-Hotline (als konkrete Ausgestaltung der Beratung)
- Vermittlung von sozialen Diensten für den Betreuten
- Unterstützung bei der Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen etc.

Das vorrangige Ziel der Querschnittsarbeit ist es, die Anzahl der ehrenamtlichen Betreuer zu erhöhen, deren Engagement zu stärken und die Qualität der Betreuung zu verbessern, indem Ehrenamtliche qualifiziert und unterstützt werden. Außerdem soll sie die Selbstbestimmung von Menschen mit Betreuungsbedarf fördern und ein funktionierendes Netzwerk zwischen Betreuungsvereinen, Betreuungsgerichten, Behörden und anderen sozialen Einrichtungen schaffen.

Die **Querschnittsaufgaben sind somit von zentraler Bedeutung für die Arbeit von Betreuungsvereinen** und tragen maßgeblich zur Umsetzung des Betreuungsrechts bei. **Im Ausnahmefall übernehmen Betreuungsvereine auch selbst Betreuungen.**

Ist jedoch kein Betreuungsverein vor Ort aktiv, fallen die gesetzlichen Pflichtaufgaben der örtlichen Betreuungsstelle zu – mit direkten personellen Auswirkungen.

Alle bekannten Prognosen deuten auf eine weiterhin deutlich steigende Zahl an betreuungsbedürftigen Personen in unserer Gesellschaft hin.

Im Jahr 2023 musste der bis dahin einzige in der Stadt Fürth tätige Betreuungsverein aus finanziellen Gründen seine Arbeit einstellen (neben der Honorierung über das Gericht hatte er lediglich eine jährliche Verwaltungskostenpauschale von 1.800,- € durch die Stadt Fürth erhalten).

Die Verhandlungen mit dem größten in Nürnberg tätigen Verein fanden im Sommer 2024 ebenfalls aus denselben Gründen ein jähes Ende.

2025 konnten von den verbliebenen 4 Trägern in Nürnberg 3 dazu bewegt werden, eine Kooperation mit Fürth einzugehen und ihre Tätigkeit nach Fürth auszuweiten.

Voraussetzung ist jedoch hierfür eine adäquate finanzielle Unterstützung durch die Kommune.

Die anvisierte jährliche Summe von 30.000,- € entspricht pro Verein in etwa 1/8 einer Fachkraft-Stelle – plus ca. 2.000 € – 3.000,- € für Sachmittel. Sie soll einen maßvoll - aber auch angemessen- honorierten Einstieg in die Kooperation ermöglichen.